

Anwalts

blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Mayen: Freiheit der Advokatur	405
Röwekamp: Frauen und Anwaltschaft	414
Dölemeyer: Anwaltschaft 1933	425
Rüping: Anwaltschaft 1945	434

Kommentar

Hartung: PartG mbH	449
--------------------	-----

Magazin

Mediation in Deutschland und in den USA	450
---	-----

Aus der Arbeit des DAV

8. Deutscher Insolvenzrechtstag	457
AG Arbeitsrecht: 30 Jahre	460

Mitteilungen

Kleine-Cosack: Europa + Syndikusanwalt	467
Huff: BGH + Syndikusanwalt	473
Hellwig: Höchst- und Mindestgebühren	476

Rechtsprechung

EuGH: Werben um Mandate	492
BGH: Was ist ein Syndikus?	494

6/2011
Juni

Deutscher**Anwalt**Verlag

Editorial

- I **Anwälte und ihre Geschichte**
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Berlin
Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV **Alles fließt – nur wohin,
das wüsste man gerne**
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI **Big Brother is watching: You never fly alone**
Rechtsanwalt Thomas Marx, Brüssel

VIII Aktuelles

Aufsätze

- 405 **Die Freiheit der Advokatur im Spiegel
des Verfassungsrechts**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Bonn
- 414 **Die Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft**
Dr. Marion Röwekamp, Mexico City/Berlin
- 425 **Gleichschaltung und Anpassung der Anwaltschaft**
Prof. Dr. Barbara Dölemeyer, Frankfurt am Main
- 434 **Die Freiheit der Advokatur im politischen
Umbruch 1945**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover
- 441 **Mediation und Schiedsverfahren in
Gesellschaftsstreitigkeiten**
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Hilmar Raeschke-Kessler, LL.M.,
Karlsruhe

Kommentar

- 449 **Die Aussichten sind gut für eine PartG mbH**
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Magazin

Mediationsgesetz

- 450 **Richter als Friedensstifter –
das ist neu in Deutschland**
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- 453 **Streitschlichtung in den USA:
Das Recht verlässt die Richterbank**
Dr. Justus von Daniels, zur Zeit Princeton, USA

Gastkommentar

- 456 **Verbrechensbekämpfung state of the art**
Christian Bommarius, Berliner Zeitung

Aus der Arbeit des DAV

- 457 **AG Insolvenzrecht: 8. Deutscher Insolvenzrechtstag**
- 459 **Deutsche Anwaltsauskunft: Mehr Besucher im Netz**
- 459 **DAV-Büro Brüssel: Jahresempfang**
- 460 **AG Arbeitsrecht: 30 Jahre Erfolgsgeschichte**
- 461 **Arbeitsrechtsausschuss: Anhörung im Bundestag**
- 461 **Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten**
- 462 **Sechs DAV-Vorstandsmitglieder blicken zurück**
- 463 **Broschüre „Kontinentales Recht“: Versand**
- 464 **Anwaltverein Minden: Anwälte ohne Recht**
- 465 **AG Verkehrsrecht: Frühjahrstagung**
- 465 **Forum Junge Anwaltschaft: Kanzleigründerpreis**
- 466 **Anwaltverein Stuttgart: Exzellenz-Reihe für Syndikus**
- 466 **AG Agrarrecht: Mitgliederversammlung**
- 466 **Personalien: Auszeichnung von Anwälten**

Mitteilungen

Anwaltsrecht

- 467 **Syndikusanwälte ante portas?**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i.Br.

Anwaltsrecht

- 473 **Das falsche Bild des BGH vom Syndikusanwalt**
Rechtsanwalt Martin W. Huff, Leverkusen

Anwaltsvergütung

- 476 **Höchst- und Mindestgebühren für Anwälte
im Fokus des EuGH**
Rechtsanwalt und Notar a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig,
Frankfurt am Main

Dokumentationszentrum

- 481 **Blick ins Ausland**

Anwaltspraxis

- 482 **Diskriminierungsschutz aus den Menschenrechten**
Dr. Nina Althoff, Berlin

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 485 **Fachanwaltsklausuren: Welche Erfahrungen
machen Fachanwälte?**
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 487 **Kanzleimanagement**
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Fachanwaltsklausuren: Welche Erfahrungen machen Fachanwälte?

Empirische Ergebnisse zu den Leistungskontrollen

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Zugang zu den Fachanwaltschaften soll reformiert werden. Doch über das „Wie“ herrscht Uneinigkeit. Die einen sehen das Problem beim Nachweis der praktischen Erfahrung durch Falllisten, die anderen bei den Fachanwaltsklausuren. Die Autoren haben im Rahmen ihrer empirischen Forschung zu Fachanwaltschaften untersucht, wie die Absolventen der Kurse die Leistungskontrollen erlebt haben. Der Beitrag schließt an AnwBl 2011, 387 (Mai), AnwBl 2011, 286 (April), AnwBl 2011, 213 (März) und AnwBl 2011, 137 (Februar) an.

I. Rechtliche Grundlagen

Für einen erfolgreichen Abschluss eines Fachanwaltslehrgangs, den 92 Prozent aller Fachanwälte für den erforderlichen Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse besuchen¹, muss sich der Fachanwalt in spe nach § 4 a Abs.1 FAO „mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen“ haben². Das Erfordernis einer erfolgreichen Teilnahme an Leistungskontrollen soll gewährleisten, dass der angehende Fachanwalt nicht nur passiv den Lehrgang „ertragen“ hat, sondern dass er das erlernte Wissen auf einen praktischen Fall anwenden und aktiv umsetzen kann³ – es soll eine echte Qualitätskontrolle stattfinden. Die Regelungen zu den schriftlichen Leistungskontrollen sind seit langem ein besonders umstrittener Bereich der Fachanwaltsordnung. Die Satzungsversammlung hat deshalb 2010 einen Vorstoß beim Bundesministerium der Justiz beschlossen. Erreicht werden soll eine Änderung des § 4a FAO. Den Rechtsanwaltskammern soll ein Prüfungsrecht bei den Leistungskontrollen eingeräumt werden⁴. Angeregt wird, dass die Klausurthemen und deren Lösung von einem Zentralausschuss an die regionalen Kammern weitergeleitet werden, die die Klausuren abnehmen und beurteilen. Bei Nichtbestehen der Klausur, so der Vorschlag, soll die unzureichende schriftliche Leistung durch ein erfolgreich absolviertes, maximal 90minütiges Fachgespräch ausgeglichen werden. In der Diskussion wurden mangels entsprechender Erkenntnisse nicht berücksichtigt die Einschätzungen derjenigen, die die Leistungskontrollen nach dem überkommenen System absolviert haben – die Fachanwälte selbst. Ihre Erfahrungen sind daher im Rahmen der Fachanwaltsstudie des Soldan Instituts⁵ erfragt worden.

II. Schwierigkeitsgrad der Klausuren

1. Gesamtbefund

Die Teilnehmer der Fachanwaltsstudie wurden gebeten, die im Rahmen des Lehrgangs durchgeführten Leistungskontrollen hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades auf einer 5-stufigen

gen Skala zu bewerten, wobei der Wert 1 „sehr leicht“ und der Wert 5 „sehr schwer“ bedeutete. Insgesamt werden die Leistungskontrollen von Fachanwälten, die sich diesen im Rahmen eines Fachanwaltslehrgangs unterzogen haben, weder als zu schwer noch als zu leicht empfunden (arithmetisches Mittel: 3,2). Zu bedenken ist allerdings, dass im Rahmen einer Fachanwaltsbefragung jene Rechtsanwälte nicht repräsentiert sind, für die die Leistungskontrollen so schwierig waren, dass sie die Klausuren nicht bestehen und damit die vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse nicht erwerben konnten. Ob es sich hierbei um eine Gruppe von signifikanter Größe handelt, lässt sich, da es keine allgemein zugänglichen Prüfungsstatistiken für die Fachanwaltslehrgänge gibt, nicht verlässlich beurteilen. Grundsätzlich lässt sich allerdings feststellen, dass der Wert bei einer Befragung aller Klausurteilnehmer und nicht nur aller erfolgreich als Fachanwalt qualifizierter Lehrgangsteilnehmer sich in mehr oder weniger starken Maße in Richtung „4 = schwer“ verschieben würde.

2. Zeitpunkt des Titelerwerbs

Im Hinblick auf die aktuelle Reformdiskussion sind jene Anwälte von besonderem Interesse, die in den letzten Jahren den Fachanwaltstitel erworben und sich daher in jüngerer Vergangenheit den Leistungskontrollen unterzogen haben. Bei einer Differenzierung nach dem Jahr des Erwerbs des Fachanwaltstitels zeigen sich für die Jahrgänge ab 2000 keine statistisch relevanten Veränderungen. Es ergibt sich zwar eine leichte Tendenz, die Leistungskontrollen häufiger als „(sehr) leicht“ bis „mittel“ zu bewerten. Diese kann aber auch Resultat der Einführung zahlreicher neuer Fachanwaltschaften sein, die stets dazu führt, dass der Anteil der im Fachgebiet besonders versierten Rechtsanwälte überdurchschnittlich groß ist.

Zeitpunkt des Erwerbs des Fachanwaltstitels	Bewertung der Leistungskontrolle			
	(sehr) leicht	mittel	(sehr) schwer	arithm. Mittel
vor 1995	5 %	65 %	30 %	3,3
1996 bis 2000	7 %	62 %	31 %	3,3
2001 bis 2005	9 %	62 %	29 %	3,2
nach 2005	9 %	63 %	28 %	3,2

Tab. 1: Bewertung der Leistungskontrolle im Fachanwaltslehrgang nach Zeitpunkt des Titelerwerbs

3. Fachanwaltschaft

Die Differenzierung nach den verschiedenen Fachanwaltschaften ergibt insgesamt eine Spreizung der durchschnittlichen Bewertungen des Schwierigkeitsgrades der Leistungskontrollen zwischen 2,9 und 3,4. Auffällig ist, dass die Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht mit 20 Prozent den höchsten Anteil derer aufweisen, die die Leistungskontrollen als (sehr) leicht bezeichnen. Vermutlich ist dies ein Effekt des Umstands, dass diese Fachanwaltschaft erst spät eingeführt wurde und sich in der ersten Phase nach dieser Einführung vor allem solche Fachanwälte qualifizierten, die bereits seit längerem im Handels- und Gesellschaftsrecht spezialisiert waren. Ähnliche Effekte dürften sich für fast alle Fachanwaltschaften ergeben,

1 Näher Hommerich/Kilian, AnwBl 2011, 387.

2 § 4a FAO wurde durch Beschluss der Satzungsversammlung zum 1.11.2006 eingefügt. Das Klausurerfordernis ist aber nicht neu, sondern war ursprünglich in § 6 Abs. 2 FAO a. F. geregelt. Die Ansiedlung in einem § 4a erfolgte im Interesse einer besseren Normsystematik und eines leichteren Normverständnisses.

3 Henssler/Prütting-Offermann-Burckart, BRAO, 3. Auflage 2011, § 4a FAO Rn. 3.

4 Näher Lührig, AnwBl 2010, 590.

5 Zu dieser Hommerich/Kilian, AnwBl 2011, 137.

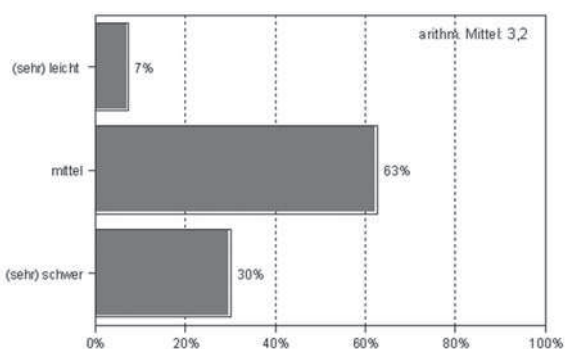


Abb. 1: Bewertung der Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang

die im Bewertungskorridor von „(sehr) leicht“ mit einem Anteilswert von größer 10 Prozent liegen.

Die höchsten Anteilswerte derer, die die Kontrollen als (sehr) schwer bezeichnen, finden sich bei den Fachanwälten für Erbrecht und Agrarrecht. Dies könnte daran liegen, dass einzelne Segmente dieser Spezialisierungen in der beruflichen Praxis eher selten anzutreffen sind, wodurch die Leistungskontrollen in diesen Segmenten einen besonderen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Auffällig ist, dass die Klausuren überdurchschnittlich häufig in jenen Fachanwaltsgebieten als (sehr) schwer eingestuft werden, die einen besonders breiten fachlichen Zuschnitt aufweisen, also insbesondere in jenen Fachanwaltschaften, die eine – gerichtsverfassungsrechtlich oder faktisch – eigenständige Gerichtsbarkeit abdecken (Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht, Familienrecht).

Fachanwaltschaften	Bewertung der Leistungskontrolle			
	(sehr) leicht	mittel	(sehr) schwer	arithm. Mittel
Urheber- und Medienrecht	14 %	71 %	14 %	2,9
Handels- und Gesellschaftsrecht	20 %	59 %	20 %	3,0
IT-Recht	10 %	70 %	20 %	3,0
Versicherungsrecht	16 %	63 %	21 %	3,0
Gewerblicher Rechtsschutz	13 %	67 %	20 %	3,0
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	14 %	67 %	19 %	3,1
Verwaltungsrecht	12 %	68 %	21 %	3,1
Verkehrsrecht	6 %	70 %	23 %	3,2
Medizinrecht	10 %	59 %	31%	3,2
Strafrecht	10 %	61 %	30 %	3,2
Bau- und Architektenrecht	10 %	58 %	32 %	3,2
Bank- und Kapitalmarktrecht	8 %	58 %	33 %	3,2
Transport- und Speditionsrecht	0 %	67 %	33 %	3,3
Familienrecht	5 %	63 %	32 %	3,3
Sozialrecht	6 %	65 %	29 %	3,3
Insolvenzrecht	10 %	56 %	34 %	3,3

6 Von jenen Rechtsanwältinnen, denen der Fachanwaltstitel zwischen 2006 und 2010 verliehen worden ist und die vor dem Titelerwerb einen Fachanwaltslehrgang besucht haben, sind 39% bei der Deutschen Anwaltakademie, 18% bei Arber, 14% beim Deutschen Anwaltsinstitut, 11% bei JF, 8% bei Dr. Grannemann & Fürstenberg (bzw. den beiden Nachfolgeunternehmen dieses Anbieters), 2% bei GJI und 9% bei sonstigen Anbietern qualifiziert worden. Zu Details der Bedeutung der verschiedenen Anbieter in bestimmten Teilsegmenten des Marktes siehe die im Frühjahr 2011 erscheinende Gesamtstudie Hommerich/Kilian, Fachanwälte, Bonn 2011.

7 Ein Mitbegründer des seit 1978 bestehenden Anbieters Dr. Grannemann und von Fürstenberg gründete 2005 die „FvF Fachseminare von Fürstenberg“, die seit 2005 mit den BeckSeminaren der Verlagsgruppe C.H. Beck kooperieren. „Dr. Grannemann und von Fürstenberg“ ist 2008 von der Verlagsgruppe WoltersKluwer übernommen worden und firmiert seitdem als WoltersKluwer Akademie.

Arbeitsrecht	6 %	61 %	33 %	3,3
Erbrecht	8 %	55 %	38 %	3,3
Steuerrecht	3 %	63 %	34 %	3,3
Agrarrecht	0 %	50 %	50 %	3,4

Tab. 2: Bewertung der Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang nach Fachanwaltschaften $p < 0,05$

4. Anbieter des Fachanwaltslehrgangs

Zentrale Triebfeder der Reformdiskussion ist die Sorge, dass es aufgrund der Durchführung der Leistungskontrollen durch die Lehrgangsanbieter selbst nicht nur an einem einheitlichen Standard fehle, sondern mangels zentral definierter Anforderungen auch Anreize für ein „race to the bottom“ gesetzt werden, da die Bestehensquote aus Sicht von künftigen Fachanwälten in erheblichem Umfang die Attraktivität eines Lehrgangsanbieters mitbestimmt. Bei einer Betrachtung der retrospektiven Bewertung der Leistungskontrollen nach einzelnen Anbietern der Fachanwaltslehrgänge⁶ zeigen sich aber keine erheblichen Unterschiede: Der Anteil der Anwälte, die die Leistungskontrollen als „schwer“ oder „sehr schwer“ einstufen, liegt zwischen 26 Prozent und 36 Prozent. Als „leicht“ oder „sehr leicht“ stufen zwischen fünf und acht Prozent der Teilnehmer die Klausuren ein. Als weder sonderlich „leicht“ noch besonders „schwer“ erinnern die Klausuren zwischen 59 Prozent und 66 Prozent der Anwälte.

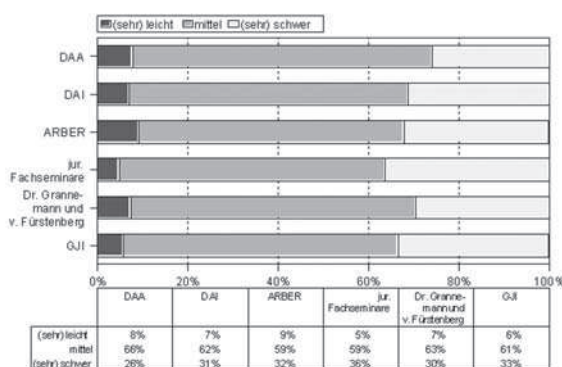


Abb. 2: Bewertung der Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang nach Lehrgangsanbieter

Bemerkenswert ist, dass der Anteil der Teilnehmer an Lehrgängen des Marktführers Deutsche Anwaltakademie (DAA), die die Leistungskontrollen als „schwer“ oder „sehr schwer“ einordnen, mit 26 Prozent um bis zu 10 Prozentpunkte niedriger liegt als bei den kleineren, „privaten“ Anbietern wie JF Juristische Fortbildung oder GJI Gesellschaft für Juristeninformation. Ob diese Unterschiede auf der Qualität der Ausbildung oder dem Anforderungsprofil der Leistungskontrollen beruht, konnte im Rahmen dieser Studie nicht überprüft werden – beide Erklärungen sind denkbar. Aus den Rückmeldungen der Befragten ergibt sich jedenfalls nicht, dass kleinere und am Markt erst kürzere Zeit tätige Anbieter aufgrund weniger anspruchsvoller Leistungskontrollen besonders reizvoll wären.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian ist Direktor, Prof. Dr. Christoph Hommerich ehemaliger Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.

Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.